

Satzung
Des Bundesverband Deutscher Kettlebell Sportler e.V. (BvDKS)
(Fassung vom 26.10.2019)

Fachverband für Kettlebell Sport und Fitness

§ 1 Name und Sitz

Der Bundesverband Deutscher Kettlebell Sportler e.V. (BvDKS) hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden. Der BvDKS ist Mitglied in der International Union of Kettlebell Lifting (IUKL) und strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) an.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der BvDKS hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Kettlebellsports. Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Neutralität wird dieser Zweck erreicht durch:

- a) Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben
- b) Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Inland, Wahrnehmung von internationalen Wettkämpfen im Ausland
- c) Interessenvertretung in nationalen und internationalen Sportorganisationen
- d) Schaffung von Wettkampfbestimmungen für den Kettlebellsport im Einklang mit den internationalen Regeln
- e) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre
- f) Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ehrenamt-Arbeit wird in § 17 geregelt.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Der BvDKS regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BvDKS kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der BvDKS besteht aus natürlichen und juristischen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können insbesondere werden:

- a) Kettlebell-Vereine, Kettlebell-Abteilungen in Mehrspartenvereinen und Kettlebell-Landesverbände.
- b) Personen, Einrichtungen und Unternehmen die den BvDKS seinen Satzungszweck und Aufgaben in besonderer Weise unterstützen wollen.
- c) Ehrenmitglieder die sich um den BvDKS oder den Kettlebell- und Fitnesssport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl). Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist der Beschluss und nicht die Mitteilung entscheidend.

§ 8 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszwecks ist der BvDKS berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Sofern der BvDKS verpflichtet ist, an die in § 1 genannten Organisationen personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedsvereins oder Landesverbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den BvDKS Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die

Mitgliedschaft eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Einzelmitglieds endet durch die Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss von Mitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Handlungen, die gegen den BvDKS, ihre Zwecke und Aufgaben oder ihr Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BvDKS oder seiner Ordnungen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BvDKS
- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht beglichen sind.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind die Träger des BvDKS. Hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den BvDKS vertreten zu lassen,
- b) die durch den BvDKS geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) an den Beratungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und bei der Beschlussfassung mitzuwirken.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BvDKS zu beachten,
- b) der BvDKS -Geschäftsstelle Anschriftenänderungen mitzuteilen
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BvDKS insbesondere Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Alle weiteren finanziellen Regelungen werden durch die Finanzordnung festgelegt.

§ 13 Organe des Verbandes

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des BvDKS. Sie legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und entscheidet über alle Fragen soweit nicht durch die

Satzung andere Organe zur Entscheidung berufen sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Antrag des Vorstandes können abwesende Mitglieder im konkreten Einzelfall auch durch eine sichere elektronische Wahlform von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Wahlberechtigt sind alle natürlichen, juristischen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die ordentliche

Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- 1) Bericht des Präsidenten
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Vorlage eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vorstandes
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Behandlung von Anträgen

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des BvDKS eingereicht sein.

In der Mitgliederversammlung gestellte mündliche Anträge können nur zugelassen werden, wenn diese von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Auf Wunsch eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von dem Protokollführer und dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist im Mitgliederbereich der Internetseite www.BvDKS.de zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BvDKS verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

Die Einberufungsfrist entspricht der der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten Sport, Vertreter des Präsidenten

dem Vizepräsidenten Recht und Finanzen, Vertreter des Präsidenten.

Er kann durch

Referenten für Fitness/Breitensport

Bundesjugendleiter

Referenten für Verbandsentwicklung

Referenten für Kampfrichterwesen

Referenten für den Masterssport

Schriftführer

ergänzt werden

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsämter in seiner Person vereinigen. Dabei hat er nur eine Stimme. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus so kann das Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, der Vizepräsident Sport und der Vizepräsident Recht und Finanzen.

Jedes der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte der BvDKS. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand regelt die Sportordnung, die sich an den internationalen Verbänden für Kettlebellsport orientiert. Er wird hierbei vom Referenten für das Kampfrichterwesen und/oder Sport, im Marathonsport vom Beauftragten für Marathonsport beraten. Er informiert die Mitglieder über geplante Regeländerungen. Bei Fragen und Beschwerden können sich die Mitglieder an den Vizepräsidenten für Sport wenden. Dieser trägt die Beschwerden dem Vorstand zur Beratung vor.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder haben innerhalb des Vorstands jeweils eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse berufen und gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter einsetzen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine

Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 17 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr vor der Mitgliederversammlung.

§ 19 Satzungsänderung

Die Satzung des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes geändert werden.

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag auf Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen und in der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer hierzu anzuberaumenden Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss binnen sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der

Einladung gesondert hinzuweisen. Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.